CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/4

Allgemeine Verteilung

9. November 2020

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung, Genf, 25. – 29. Januar 2021)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

3.2.1 ADN – Tabelle A

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Einleitung**

1. Tabelle A enthält bei den UN-Nummern 1408, 1694, 1950, 3206, 3408 und 3473 einige Fehler, die in der nachfolgenden Tabelle benannt werden.

**Änderungsvorschläge**

2. Deutschland schlägt vor, die in der nachfolgenden Tabelle angegeben und begründeten Änderungen vorzunehmen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1408 | FERROSILICIUM mit mindestens 30 Masse-%, aber weniger als 90 Masse-% Silicium | Spalte (6) | Es fehlt die Sondervorschrift 802, die auf Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln in Unterabschnitt 7.1.4.10 verweist.  In Spalte (18) von Tabelle A des ADR findet sich die Sondervorschrift CV28 bzw. im RID die CW28, die den gleichen Sachverhalt beschreibt. |
|  |  | Antrag: | In Spalte 6 „802“ eintragen. |
| 1694 | BROMBENZYLCYANIDE, FLÜSSIG | Spalte (6) | In allen drei Sprachfassungen steht fälschlicherweise die Sondervorschrift 302, die für begaste Güterbeförderungseinheiten gilt. Korrekt wäre hier die Sondervorschrift 802. |
|  |  | Antrag: | In Spalte (6) den Eintrag „302“ durch „802“ ersetzen. |
| 1950 | DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend  10. Zeile | Spalte (10) | Es fehlt in allen drei Sprachfassungen die Codierung "VE04", die bei allen anderen Einträgen der UN-Nummer 1950 angegeben ist. |
|  |  | Antrag: | In Spalte (10) „VE04“ eintragen. |
| 3206 | ALKALIMETALLALKOHOLATE, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, ÄTZEND, N.A.G.  2. Zeile | Spalte (6) | In allen drei Sprachfassungen ist fälschlicherweise die Sondervorschrift 183 angegeben. Wie beim Datensatz für die Verpackungsgruppe II müsste hier die Sondervorschrift 182 stehen. |
|  |  | Antrag: | In Spalte (6) den Eintrag „183“ durch „182“ ersetzen. |
| 3408 | BLEIPERCHLORAT, LÖSUNG  1. und 2. Zeile | Spalte (6) | Bei beiden Einträgen fehlt in allen drei Sprachfassungen die Sondervorschrift 802. In RID/ADR ist in Spalte (18) die Sondervorschrift CW28/CV28 angegeben. |
|  |  | Antrag: | In Spalte (6) „802“ eintragen. |
| 3473 | BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN oder BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN IN AUSRÜSTUNGEN oder BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, entzündbare flüssige Stoffe enthaltend | Spalte (12) | Es fehlt in allen drei Sprachfassungen die Angabe der Kegel/Lichter.  Anmerkung: Für die UN-Nummern 3476 bis 3479 gibt es Angaben.  Da den Gegenständen keine Verpackungsgruppe zugeordnet wird, ist auch kein Kegel/Licht erforderlich. |
|  |  | Antrag: | In Spalte (12) „0“ eintragen. |
| 3540 | GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G. | Spalte (12) | Es wird 1 blauer Kegel/blaues Licht gefordert.  Da den Gegenständen keine Verpackungsgruppe zugeordnet wird, ist auch kein Kegel/Licht erforderlich. |
|  |  | Antrag: | In Spalte (12) „1“ durch „0“ ersetzen. |

**Umsetzbarkeit**

3. Bei den UN-Nummern 3206, 3473 und 3540 sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich.

4. Bei den UN-Nummern 1408 und 1694 werden nach der Ergänzung der Sondervorschrift 802 keine oder nur geringe Änderungen beim Stauen der Ladung erwartet. SV 802 verweist auf Unterabschnitt 7.1.4.10 ADN Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln. Vermutlich werden diese sehr selten in einem Schiff zusammen mit UN 1408 und 1694 befördert.

5. Bei UN-Nummer 1950 ergibt sich aus der Vorschrift VE04 zugleich das Erfordernis einer Belüftung nach VE01 und VE02 nur, wenn diese nach der Sondervorschrift 327 des Kapitels 3.3 befördert werden. Das Beförderungsaufkommen wird als sehr gering eingeschätzt.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)